



Neue Abwassergebühren

Der Marktgemeinderat des Marktes Schnaittach hat zum 01. Januar 2010 die Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen gesplitteten Abwassergebühren beschlossen. Mit der Einführung der getrennten Veranlagung wird die bestehende Abwassergebühr lediglich aufgeteilt in eine **Einleitungsgebühr** für Schmutzwasser und eine **Niederschlagswassergebühr** für die Entwässerung des Regenwassers bei versiegelten Flächen.

1. Abwassergebühr – was geschieht damit?

Die Abwassergebühr, im allgemeinen Sprachgebrauch als Kanalgebühr bezeichnet, ist das Entgelt für die tatsächliche Inanspruchnahme der kommunalen Leistung der Abwasserbeseitigung. Der Markt Schnaittach nimmt das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser und größtenteils auch das Oberflächenwasser in unseren öffentlichen Kanälen auf, leitet es zur Kläranlage bzw. Vorfluter. In der Kläranlage wird das Abwasser gereinigt und der anfallende Klärschlamm und das Rechengut entsorgt. Für diese Leistungen erheben wir von den Benutzern der öffentlichen Einrichtung die Kanalgebühr. Mit ihr werden insbesondere die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung finanziert. Dazu zählen im Wesentlichen die Kosten für die Behandlung des Abwassers, die Sanierung des Kanalnetzes, die Entsorgung des Klärschlammes und sonstige Betriebskosten wie Personal- und Sachkosten.

2. Gebührenberechnung und Gebührenhöhe

Die Kanalgebühr unterteilt sich seit Januar 2010 in zwei Gebührenarten: der verbrauchsabhängigen **Schmutzwassergebühr** und der **Niederschlagswassergebühr**.

2.1 Schmutzwasser

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von einem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermenge, welche durch Wasserzähler ermittelt werden. Als Wasserversorgungsanlage gilt nicht nur die öffentliche Wasserversorgungsanlage, sondern ggf. auch auf dem Grundstück vorhandene Eigenwasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen oder Zisternen usw.).

Die Schmutzwassergebühr beträgt seit 01. Januar 2010 unverändert **2,30 €/m³**.

Dieser Betrag errechnet sich aufgrund der Kosten der Abwasserbeseitigung (Anteil Schmutzwasserbeseitigung) und der voraussichtlichen kanalgebührenpflichtigen Einleitungsmenge. Die diesem Betrag zugrunde liegende Kalkulation gilt für die Jahre 2014 bis 2017. Spätestens bis 2018 ist die Kanalgebühr wieder neu zu berechnen.

2.2 Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstückes, von denen aus Niederschlagswasser **in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt**. Je nach Art der vorhandenen Oberflächenbefestigung gelangt mehr oder weniger Niederschlagswasser zum Abfluss in die Kanalisation. Man spricht deshalb vom „Abflussfaktor“ einer befestigten Fläche. Bei Dachflächen zum Beispiel geht man davon aus, dass 100 % des anfallenden Niederschlagswassers auch zum Abfluss gelangt; hier ist der Faktor 1,0 - dagegen wird der Niederschlagswasserabfluss eines Gründaches nur mit 40 % angenommen, was einem Abflussfaktor von 0,4 entspricht. Dies bedeutet wiederum, dass die ermittelten befestigten Einzelflächen je nach vorhandener Befestigungsart durch den Abflussfaktor reduziert werden.

Beispiel:

Ein Gebäude mit Standarddach in den Abmessungen von 10 x 12 m hat eine Gesamtfläche von 120 m². Da hier der Abflussfaktor 1,0 beträgt, ist die gesamte Fläche gebührenrelevant.



Bei einem Gebäude mit Grasdach in den gleichen Abmessungen und damit gleicher Gesamtfläche, 120 m², und einem Abflussfaktor von 0,4, beträgt die relevante Fläche $120 \text{ m}^2 \times 0,4 = 48 \text{ m}^2$.

Als befestigt gilt jeder Teil eines Grundstücks, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass das Regenwasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.

Es sind nur Flächen relevant, von denen das Niederschlagswasser direkt oder indirekt der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Die indirekte Einleitung liegt z. B. vor, wenn das Niederschlagswasser vom Grundstück auf die Straßen und dort in den Straßensinkkasten gelangt.

Die befestigten Bodenflächen werden nach folgenden Gruppen unterteilt:

	<u>Abflussfaktor</u>
a) wasser und durchlässige Befestigungen:	
Asphalt, Beton, befestigte Flächen mit Fugendichtung, Plattenbeläge und Betonsteinpflaster mit wasser und durchlässigen Fugen	1,0
b) wasser (teil) durchlässige Befestigungen:	
Fester Kiesbelag, Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen	0,6
Lockerer Kiesbelag, Ökopflaster, Schotterrassen, Verbundsteine mit wasser durch lässigen Fugen ab 2 cm	0,2
Rasengittersteine	0,15
Für Tiefgaragen gilt entsprechendes.	

Zisternen:

Zisternen speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Verbrauch im Garten oder gar als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen). Dies hat neben den ökologischen Vorteilen der Grundwasseranreicherung bzw. Einsparung von Frischwasser auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz und die Kläranlage.

Zisternen ohne Überlauf, d. h. ohne Kanalanschluss

Flächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf an den gemeindlichen Kanal angeschlossen sind, bleiben bei der Ermittlung der gebührenrelevanten versiegelten Fläche unberücksichtigt.

Zisternen mit Überlauf an den gemeindlichen Kanal, d. h. mit Kanalanschluss

Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf angeschlossen sind, sind gebührenrelevant.

Der Markt Schnaittach bietet aber im Rahmen der Veranlagung einen Bonus.

Der Bonus für Zisternen mit Überlauf und mit einer Speicherkapazität von mindestens 3,0 Kubikmeter (cbm) wird mit dem Faktor **8 pro cbm** berechnet. Der Faktor 8 bedeutet, dass für 1,0 cbm Speichervolumen eine Reduzierung der versiegelten Fläche um 8 Quadratmeter (qm) gewährt wird. Diese Abzugsfläche darf jedoch die an die Zisterne angeschlossene reduzierte Fläche nicht übersteigen.

Beispiel:

Zisterne mit einem Inhalt von 5,0 cbm mit Überlauf an den gemeindlichen Kanal:

Bonus: $5,0 \times 8 = 40 \text{ qm}$

Das bedeutet hier, dass die versiegelte Fläche um 40 qm reduziert wird.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,24 €** pro Quadratmeter pro Jahr.

Dieser Betrag errechnet sich aufgrund der Kosten der Abwasserbeseitigung (Anteil Niederschlagswasser) und der voraussichtlichen gebührenpflichtigen Flächen. Die diesem Betrag zugrunde liegende Kalkulation gilt ebenfalls für die Jahre 2014 bis 2017.



3. Können Sie bei den Abwassergebühren sparen?

Wenn der Wasserzähler einen Wasserbezug erfasst, der nicht wieder in die Kanalisation eingeleitet, sondern auf Ihrem Grundstück zurückgehalten oder verbraucht wird, können diese Wassermengen dazu führen, dass Sie hierfür zwar Wassergebühren aber keine Schmutzwassergebühr entrichten müssen. Hierzu sind Sie jedoch selbst gefordert. Auf Antrag werden Wassermengen von der Gebührenberechnung abgesetzt, wenn sie **nachweisbar** auf Ihrem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden. Dies kann beispielsweise für Gartengießwasser, für Wasser für die Viehställe oder auch im gewerblichen Bereich der Fall sein. Den Nachweis der zurückgehaltenen oder verbrauchten Wassermenge müssen Sie durch den Einbau geeichter Messvorrichtungen (z. B. Zwischenzähler) erbringen. Die Kosten für deren Einbau, Betrieb, Unterhaltung, Reparatur, Eichung und Ausbau sind von Ihnen zu tragen.

3.1 Abzug für Gartengießwasser

Der Markt Schnaittach hat die satzungsrechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass zur Gartenbewässerung verwendete Wasser bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr - unter bestimmten Voraussetzungen - außer Acht zu lassen bzw. gebührenmindernd in Abzug zu bringen:

1. Zunächst muss in die Gartenleitung ein auf **eigene Kosten** zu beziehender **geeichter Wasserzähler** frostsicher und innen fest eingebaut werden. Der Zähler ist so zu installieren, dass nach dem Zähler Wasser **nur** zur Gartenbewässerung entnommen werden kann. Dies hat der Installateur auf dem einzureichenden Antrag schriftlich zu bestätigen. Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer. Der Gartenwasserzähler ist alle 6 Jahre auf Kosten des Grundstückseigentümers nachzueichen bzw. auszutauschen. Bei Zählerwechsel sind Zählerstand und Wechselzeitpunkt zwingend festzuhalten.
2. Der Gartenwasserverbrauch wird nicht in jedem Fall von der Schmutzwassergebührenberechnung abgezogen: Nur der Gartenwasserverbrauch, der jährlich **12 m³** übersteigt, wird bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr in Abzug gebracht. Die ersten 12 m³ des Gartenwasserverbrauches sind damit immer gebührenpflichtig.
3. **Der Einbau eines Gartenwasserzählers** muss beim Markt Schnaittach unter Verwendung eines **Vordruckes** beantragt und genehmigt werden. Nach dem Einbau ist eine Abnahme durch die vom Markt beauftragten Mitarbeiter erforderlich, erst danach kann der abzugsfähige Wasserverbrauch berücksichtigt werden. Die Zählerablesung hat durch den Grundstückseigentümer selbst zu erfolgen.

3.2 Abzug für Viehställe

Wasser, das zur Viehtränke bzw. zur Schwemmentmischung in den Viehställen verwendet wird, darf nicht wieder in die Kanalisation eingeleitet werden (Einleitungsverbot nach § 15 Abs. 2 EWS). Wenn dieses Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird es über den Wasserzähler erfasst und damit grundsätzlich auch bei der Kanalgebührenberechnung angesetzt. Dies können Sie vermeiden, indem Sie einen Zwischenzähler installieren, über den nur das Wasser läuft, das für die Viehwirtschaft verwendet wird und nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Der Einbau eines solchen Zwischen- oder auch Stallzählers muss beim Markt Schnaittach beantragt und von dort genehmigt werden. Nach dem Einbau ist eine Abnahme durch die vom Markt beauftragten Mitarbeiter erforderlich. Erst danach kann der Wasserverbrauch in Abzug gebracht werden. Die Zählerablesung hat durch den Grundstückseigentümer selbst zu erfolgen. Vom Abzug ausgenommen sind – wie bei einem Gartenwasserzähler auch – die ersten 12 m³ des ermittelten Verbrauchs des Zwischen- oder Stallzählers.

Wenn Sie keinen Zwischenzähler installieren wollen oder können, besteht auch die Möglichkeit, den Wasserverbrauch für die Viehwirtschaft pauschal bei der Kanalgebührenberechnung zu berücksichtigen. Hierzu werden **pro Großvieheinheit 14 m³ pro Jahr** als auf dem Grundstück zurückgehalten oder verbraucht angesetzt, die nicht mit Kanalgebühren berechnet werden.

Der pauschale Großvieheinheitenabzug ist beim Markt Schnaittach jährlich bis 30.06. des Abrechnungsjahres unter Angabe des aktuellen durchschnittlichen Viehbestandes (Nachweis:



Mehrfachantrag oder Tierseuchenbeitragsbescheid) zu beantragen. Vom Abzug ausgenommen sind auch in diesen Fällen 12 m³ sogenannte nichtabsetzbare Freimenge gemäß § 10 Abs. 8 BGS-EWS.

Der pauschale Abzug ist aber insoweit begrenzt, dass pro Person und Jahr ein Mindestverbrauch von **35 m³** auf dem Anwesen verbleibt. Maßgebend ist die mit Hauptwohnsitz zum 30.06. eines jeden Jahres gemeldete Personenzahl.

Beispiel:

Landwirtschaftliches Anwesen mit 6 Personen und 25 Großvieheinheiten

Wasserverbrauch auf dem Grundstück laut Wasserzähler: 680 m³

25 Großvieheinheiten: 25 GV x 14 m³ ./ 12 m³ = 338 m³

Gebührenpflichtige Wassermenge

680 m³

Gebührenpflichtige Abwassermenge (680 m³ - 338 m³)

342 m³

(aber mindestens 35 m³/Person/Jahr: 6 x 35 = 210 m³)

4. Was ist bei Regenwasserzisternen, Brunnen usw. zu beachten?

Die Höhe der Abwassergebühren wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage (z. B. Regenwasserzisterne, Brunnen) zugeführten Wassermengen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BGS-EWS).

Wenn Sie Ihre Regenwassergewinnungsanlage (Zisterne) beispielsweise zur Toilettenspülung verwenden, wird damit dieses Wasser zu Abwasser. Dies bedeutet, dass hierfür Einleitungsgebühren zu entrichten sind. Das zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen verwendete Regenwasser kann der Gebührenpflichtige mittels **geeichter Wasserzähler** erfassen. Voraussetzung ist allerdings, dass dem Markt die Anbringung von Messeinrichtungen **vorher** mitgeteilt wird. **Nach § 3 AVBWasserV muss vor Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage beim kommunalen Wasserversorger ein Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gestellt werden.** Nach der Trinkwasserverordnung ist außerdem bei Inbetriebnahme, Stilllegung oder baulichen Veränderungen einer Regenwassernutzungsanlage eine **Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt** zu richten. Im Fokus des Gesundheitsamtes sind die Kennzeichnung der Betriebswasserleitungen und die strikte Trennung von Trink- und Brauchwassernetz. Sind die Zähler überprüft und abgenommen, müssen Sie uns nur noch jährlich die Zählerstände mitteilen, schon erfolgt die jährliche Berechnung der Benutzungsgebühren für die Regenwassereigengewinnungsanlage nach dem Ergebnis der Zwischenzähler von Amts wegen. Die Kosten für die Zähler einschl. Installation und Unterhaltung hat jeder Grundstückseigentümer selbst zu tragen.

Sollte auf die Anbringung von zusätzlichen Zählern verzichtet werden, sieht § 10 Abs. 4 der BGS-EWS eine **Pauschalregelung** vor. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge sind pauschal **5 m³ pro Jahr und Einwohner** anzusetzen. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse am 30. Juni eines Jahres. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen Ihr Anwesen so gestellt wird, als ob aus der Regenwassergewinnungsanlage 5 m³ der Kanalisation zugeführt werden, wofür dann zusätzlich zum Wasserverbrauch lt. Wasserzähler Kanalgebühren zu entrichten sind.

Beispiel:

Anwesen mit 4 Personen und Regenwasserzisterne mit Einspeisung in Toilettenspülung (ohne Zähler)

Wasserverbrauch auf dem Grundstück lt. Wasserzähler: 105 m³

Gebührenpflichtige Wassermenge

105 m³

Gebührenpflichtige Abwassermenge

125 m³

lt. Wasserzähler 105 m³

+ Einspeisung aus Zisterne: 4 Personen x 5 m³ = 20 m³

Gesamt gebührenpflichtige Abwassermenge 125 m³

5. Wer schuldet die Abwassergebühr

Die Gebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist (z. B. Nießbraucher, Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts, Erbbauberechtigte).

Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Ferner sind Gebührenschildner Mieter und Pächter, die zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind. Mehrere



Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Gibt es also bei einem Grundstück mehrere Miteigentümer, wählen wir nach pflichtgemäßem Ermessen einen Miteigentümer aus und richten den Gebührenbescheid nur an ihn. Sofern sich die Eigentümergemeinschaft auf einen bestimmten Miteigentümer einigt und uns benennt, werden wir natürlich diesen als Gesamtschuldner heranziehen.

6. Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

6.1 Schmutzwasser

Die Schmutzwassergebühr wird jährlich abgerechnet. Da wir die maßgeblichen Verbrauchsdaten vom Wasserversorgungsträger erhalten, sind die Einleitungsmenge und der Abrechnungszeitraum identisch mit den Angaben in dem Bescheid, den Sie vom Wasserversorgungsträger für die Abrechnung der Wasserverbrauchsgebühren erhalten. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Abwassergebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschild sind insgesamt drei Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe im Bescheid über die Jahresrechnung angegeben ist. Die Vorauszahlungen sind zum 30. April, 30. Juli und 30. Oktober zu entrichten.

6.2 Niederschlagswasser

Die Niederschlagswassergebühr wird kalenderjährlich festgesetzt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum 01. Januar eines Jahres. Flächenänderungen sind unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Gebührenschild wird auf zwei Zahlungstermine aufgeteilt: hälftig jeweils zum 15. Mai und zum 15. November. Auf Antrag ist eine jährliche Zahlungsweise zum 01. Juli e. J. möglich.

7. Gebühreneinzug: ein Vorteil für uns alle!

Circa 80 % unserer Kunden lassen die erhobenen Gebühren von ihrem Konto einziehen. Dieses Verfahren ist für beide Seiten sehr vorteilhaft. Bei uns entfällt ein erheblicher Verwaltungsaufwand und Sie sparen sich den Weg zu Ihrem Geldinstitut und können keine Zahlungsfristen übersehen. Damit geraten Sie nie in Gefahr, mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belastet zu werden.

Haben Sie bisher Ihre Abwassergebühren noch überwiesen oder sind Sie Neukunde, bitten wir Sie, uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Sollten Sie einmal mit einer Kontobelastung nicht einverstanden sein, entsteht Ihnen dadurch kein Nachteil, denn Sie können **ohne Angaben einer Begründung** innerhalb von **acht Wochen** die Einziehung bei Ihrem Geldinstitut widerrufen.

Das entsprechende Formular „Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat“ finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik –Bürgerservice, Rathaus und Politik – Formulare – Finanzverwaltung-Marktkasse- oder wir senden sie Ihnen auf Wunsch zu. Das SEPA-Lastschriftmandat muss uns dann im Original vorgelegt werden.

8. Sie werden Neukunde bei uns?

Wenn Sie in unserem Gemeinde- oder Verbandsgebiet ein bebautes Grundstück erwerben, bitten wir Sie uns baldmöglichst darüber zu informieren und uns Name und Adresse des Verkäufers, Datum des Besitzübergangs und den Stand des Wasserzählers an diesem Tage zu benennen.

9. Sie verkaufen Ihr Grundstück?

Wenn Sie Ihr Grundstück veräußern, bitten wir Sie, uns dies baldmöglichst mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen: Ihre neue Adresse, Name und Adresse des Käufers, Datum des Übergangs und Stand des Wasserzählers an diesem Tag. Sie erhalten dann umgehend eine Endabrechnung und ersparen uns aufwendige Nachermittlungen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.